

**Informationen zu der „neuen“ Prüfungsordnung VFA
vom 30. Mai 2025 (StAnz 26/2025 S. 690)**

Am 23. Juni 2025 ist die „neue“ Prüfungsordnung VFA in Kraft getreten.

Nachfolgend informieren wir über die wesentlichen Änderungen und Neuerungen in dieser Prüfungsordnung:

Zunächst die vielleicht wichtigste Information:

I. Auf welche Ausbildungsverhältnisse findet welche Prüfungsordnung Anwendung?

§ 31 Übergangsregelung

Für Ausbildungsverhältnisse, deren vertraglich vereinbartes Ausbildungsende vor dem 01.10.2027 liegt, finden weiterhin die bisherigen Vorschriften Anwendung. Eine spätere Verlängerung der Ausbildung hat darauf keinen Einfluss.

Grundsätzlich gilt:

→ Für reguläre 3-jährige Ausbildungen mit Beginn im Sommer 2024 - oder früher - (vertragliches Ende spätestens Sommer 2027) ist die bisherige Prüfungsordnung weiter anzuwenden

und

→ für reguläre 3-jährige Ausbildungen mit Beginn im Sommer 2025 (vertragliches Ende Sommer 2028) ist die neue Prüfungsordnung anzuwenden.

Ziel dieser Regelung in § 31 ist, dass auf Auszubildende in einem Schuljahr-gang auch nur eine Prüfungsordnung anzuwenden ist.

Zur Erläuterung sind nachfolgend noch einige Beispiele aufgeführt:

- Reguläre 3-jährige Ausbildung:
 - o Beginn 01.08.2024 – Ende 31.07.2027 → alte PO
 - o Beginn 01.08.2025 – Ende 31.07.2028 → neue PO

- Verkürzte 2-jährige Ausbildung (direkter Einstieg in das 2. Berufsschuljahr):
 - o Beginn 01.08.2025 – Ende 31.07.2027 → alte PO
 - o Beginn 01.08.2026 – Ende 31.07.2028 → neue PO

- Abbruch des Bachelor-Studiums (HöMS) z.B. am 31.08.2025 (nach ca. 1 Jahr), dann VFA-Ausbildung:
 - o Beginn 01.09.2025 – Ende 31.08.2027 → alte PO

Die reguläre 3-jährige Ausbildung beginnend im Aug. 2024 endet am 31.07.2027. Dabei beginnt das zweite Schuljahr im Aug. 2025. Hier stoßen ggf. Auszubildende mit einer verkürzten 2-jährigen Ausbildung oder ehem. Studierende eines Bachelor-Studiums (HöMS) dazu. Gemeinsam enden die Ausbildung und die Berufsschule im Sommer 2027 unter Verwendung (nur) der alten PO.

Sollten Auszubildende mit vereinbartem Ausbildungsende 31.07.2027 die Abschlussprüfung im Sommer 2027 nicht bestehen, wird auch bei einer Verlängerung der Ausbildung über den 01.10.2027 hinaus (Wiederholungsprüfung im Herbst 2027) die alte PO angewendet (siehe § 31).

➔ Somit ist grundsätzlich bis zur Sommerprüfung 2027 nur die alte PO und ab der Sommerprüfung 2028 nur noch die neue PO anzuwenden

Einzelne Ausnahmen können sich ergeben:

- bei der Herbstprüfung 2027:
 - o Wiederholungsprüfung vom Sommer 2027 → alte PO
 - o vorgezogene Prüfung (regulär Sommerprüfung 2028) → neue PO

- bei der Sommerprüfung 2028:
 - o grundsätzlich → neue PO
 - o 2. Wiederholungsprüfung von Sommer 2027 + Herbst 2027 → alte PO

- Einzelfälle z.B.
 - o krankheitsbedingte Verlängerung der Ausbildung
 - o Verlängerung der Ausbildung aufgrund von Elternzeit

II. Wichtige inhaltliche Änderungen im Überblick

- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung:

Aufgrund der BBiG-Reform wurde hier die Form des abzugebenden schriftlichen Ausbildungsnachweises konkretisiert.

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen:

Andere Prüfungsinteressenten - z.B. aufgrund einer nebenberuflichen (VVA) oder rein schulischen Vorbildung - erhalten eine gesonderte Regelung. Auch diese Richtlinie wird im Sommer 2025 in Kraft treten.

- § 12 Regelungen für Menschen mit Behinderung:

Die Regelungen für einen Nachteilsausgleich wurden angepasst.

- § 13 Prüfungsgegenstand:

Hier wurde der Prüfungsgegenstand gemäß § 38 BBiG aktualisiert.

- § 16 Zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel:

Die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel werden in einer gesonderten Regelung festgelegt.

- § 19 Aufsicht, Kennziffer

Hier werden die Pflichten des Prüflings bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit klargestellt.

- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße:

Konkretisierende neue Formulierung betreffend die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen.

- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme:

Die Regelungen/Folgen einer Nichtteilnahme an der Prüfung (bzw. Abbruch einer Prüfung) werden genauer gefasst.

- § 22 Bewertungsgrundsätze:

Das bisherige Bewertungsschema wurde durch eine bundeseinheitliche Variante ersetzt: Die Bewertung im 100-Punkte-System wird nun direkt in ein Dezimal-Noten-System umgesetzt, das bisherige 15-Punkte-System entfällt.

- § 23 Bewertung der Arbeiten der schriftlichen Prüfungen:

Aufgrund einer BBiG-Änderung wird nun bereits bei einer Differenz von mehr als 10 Punkten im 100-Punkte-System ein Dritt-Korrektor herangezogen.

- § 24 Mündliche Ergänzungsprüfungen:

Die Regelung zur Möglichkeit/Notwendigkeit einer Ergänzungsprüfung wurde konkretisiert.

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Regelungen zur Akteneinsicht wurden angepasst.

- § 30 Wiederholungsprüfung:

Zur Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung ist weiterhin ein Antrag auf Zulassung zu stellen.

neu:

- Die Wiederholungsprüfung umfasst nun „automatisch“ nur noch alle in der Vorprüfung negativ abgeschlossenen Fächer.
- Ein Antrag auf Anrechnung bestandener Prüfungsteile ist nicht mehr nötig.
- Möchte sich ein Prüfling – im Rahmen einer Wiederholungsprüfung - in einem positiv bewerteten Fach nochmals prüfen lassen, kann er hierfür einen Antrag stellen. Es gilt dann aber immer das in der Wiederholung erzielte Ergebnis.